

Satzungsüberarbeitung STC Ski- und Tennisclub Schwäbisch Hall e.V., synoptische Gegenüberstellung

Die folgenden Leitgedanken stehen über dem Entwurf einer neuen Satzung des STC:

- Erfüllung der veränderten und sich neu stellenden rechtlichen Anforderungen (Sitzungsformen, Datenschutz...)
- Anpassung an Veränderungen im Verein (Ski-Sparte, Abteilungen...)
- Grundsätzliche Anlehnung an die fachlich geprüfte Mustersatzung des WLSB, um formale Schwächen und Unklarheiten auszuräumen.
- Anpassung der Organstrukturen, um eine effizientere Vorstandsarbeit zu ermöglichen.

Der Entwurf der *neuen* Satzung steht im Folgenden in numerischer Abfolge der Paragraphen. Die *aktuellen* Satzungsregelungen wurden dem Entwurf thematisch so zugeordnet, dass eine direkte Vergleichbarkeit von Neu/Alt möglich ist. *Die numerische Reihenfolge ist daher in der aktuellen Satzungsdarstellung teilweise nicht gegeben.*

Neuer Satzungsentwurf 2025	Aktuelle Satzung	Erläuterungen
Diese Satzung regelt die rechtlichen, organisatorischen und inhaltlichen Grundlagen des STC Schwäbisch Hall e.V. Sie wurde auf Grundlage der Empfehlungen des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) neu erstellt und ersetzt die bisherige Satzung. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.	Der frühere „Skiclub“ wurde im Winter 1923 gegründet und am 9.Mai 1924 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Schwäbisch Hall Band I Bl.45 eingetragen. Die Mitgliederversammlung hat am 5. April 1952 den Namen auf „Ski- und Tennisclub Schwäbisch Hall e.V. geändert.	

Satzungsüberarbeitung STC Ski- und Tennisclub Schwäbisch Hall e.V., synoptische Gegenüberstellung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr (1) Der Verein führt den Namen „STC Schwäbisch Hall e.V.“, als Abkürzung „STC“. Er hat seinen Sitz in Schwäbisch Hall und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen. Die Farben des Vereins sind blau-weiß. (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. (3) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und von dessen Mitgliedsverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden.	§ 1 Name und Sitz des Vereins (1) Der Verein führt den Namen „Ski- und Tennisclub Schwäbisch Hall e.V.“ und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Schwäbisch Hall eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Schwäbisch Hall. Die Farben des Vereins sind blau-weiß. Anstelle des ausgeschriebenen Namens kann – auch nach außen – die Abkürzung „STC“ verwendet werden. (2) Der STC ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB), des Württembergischen Tennisbundes e.V. (WTB) und des Schwäbischen Skiverbandes e.V.. Der Verein anerkennt die Satzungen und Ordnungen (Rechts-, Spiel-, Disziplinarordnungen usw.) dieser Verbände, des Deutschen	- Die Ski-Sparte ist bereits seit langer Zeit nicht mehr aktiv. Sie wurde inaktiv gesetzt und soll durch die Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Name des Vereins soll um das ausgeschriebene „Ski“ verkürzt werden. - Rest in Anlehnung an Mustersatzung
--	--	--

Satzungsüberarbeitung STC Ski- und Tennisclub Schwäbisch Hall e.V., synoptische Gegenüberstellung

Neuer Satzungsentwurf 2025	Aktuelle Satzung	Erläuterungen
	Tennisbundes e.V., die damit auch für die Mitglieder des STC verbindlich sind.	

Satzungsüberarbeitung STC Ski- und Tennisclub Schwäbisch Hall e.V., synoptische Gegenüberstellung

§ 2 Zweck des Vereins, Aufgaben und Grundsätze (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Tennissports. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen oder sonstigen diskriminierenden oder ausschließenden Gesichtspunkten der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit und insbesondere der Jugend zu dienen. (2) Dieser Zweck soll u.a. erreicht werden durch: a. Freizeitsport der Mitglieder; b. Förderung der Jugendarbeit; c. Wettspiele mit deutschen und ausländischen Vereinen; d. Meisterschaften der Verbände und des Vereins.	§ 2 Zweck des Vereins (1) Der Verein ist gemeinnützig und fördert die körperliche und seelische Gesundheit seiner Mitglieder durch planmäßige Pflege des Sports, insbesondere des Tennis- und Skisports, und der Gemeinschaft. Dieser Zweck soll u.a. erreicht werden durch: a. Freizeitsport der Mitglieder; b. Förderung der Jugendarbeit; c. Wettspiele mit deutschen und ausländischen Vereinen; d. Meisterschaften der Verbände und des Vereins. Dem Zweck des STC nicht dienende Tätigkeiten und Bindungen, insbesondere	- Wegfall der Skisparte. Rest angelehnt an die WLSB-Mustersatzung. Keine weiteren inhaltlichen Änderungen, nur Ergänzungen.
--	--	---

Satzungsüberarbeitung STC Ski- und Tennisclub Schwäbisch Hall e.V., synoptische Gegenüberstellung

Neuer Satzungsentwurf 2025	Aktuelle Satzung	Erläuterungen
(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke angesammelt und verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen. (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. (6) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Soweit für den Aufwendungsersatz steuerliche Pauschalen	parteipolitische, rassistische und religiöse, sind nicht zulässig. (2) Der gemeinnützige Zweck wird vom Verein ausschließlich und unmittelbar verfolgt. Sämtliche Einnahmen des STC sind für die satzungsmäßigen Aufgaben zu verwenden. Zu anderen Zwecken darf Vermögen nicht angesammelt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Außerdem darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.	- (6) war bisher in § 15 a

Satzungsüberarbeitung STC Ski- und Tennisclub Schwäbisch Hall e.V., synoptische Gegenüberstellung

Neuer Satzungsentwurf 2025	Aktuelle Satzung	Erläuterungen
und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe. (7) Der Führungskreis kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vorstands- und Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/ oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.		

Satzungsüberarbeitung STC Ski- und Tennisclub Schwäbisch Hall e.V., synoptische Gegenüberstellung

Neuer Satzungsentwurf 2025	Aktuelle Satzung	Erläuterungen
	§ 3 Geschäftsjahr Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember.	- In § 1(2) integriert.

Satzungsüberarbeitung STC Ski- und Tennisclub Schwäbisch Hall e.V., synoptische Gegenüberstellung

§ 3 Mitgliedschaft (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Juristische Personen können eine passive Mitgliedschaft erwerben. Die Mitgliedschaft wird schriftlich per E-Mail/Online-Formular oder schriftlich an den Verein beantragt. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. (2) Der Verein kennt folgende Mitgliedschaftsarten: a. Aktive Mitglieder b. Aktive jugendliche Mitglieder (bis zum 18. Lebensjahr), die die Vereinsjugend im STC bilden und entsprechend der Jugendordnung organisiert sind c. Passive Mitglieder d. Ehrenmitglieder	§ 4 Mitgliedschaft (1) Der Verein hat: a. aktive (ausübende) Mitglieder; b. aktive jugendliche Mitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres), die die Vereinsjugend im STC bilden und entsprechend der Jugendordnung organisiert sind; c. passive (unterstützende) Mitglieder. Auch juristische Personen können die passive Mitgliedschaft mit einem Förderbeitrag, der mindestens die Höhe des passiven Beitrags für natürliche Personen erreicht, erwerben; d. Ehrenmitglieder. (2) Will ein Mitglied die Art der Mitgliedschaft ändern, ist dies	- Die Mitgliedschaftsarten sind unverändert. - Änderung der Mitgliedschaft wird vereinfachend analog Kündigung behandelt. - Rest angelehnt an Mustersatzung des WLSB - Integration des § 6 alte Satzung
--	---	--

Satzungsüberarbeitung STC Ski- und Tennisclub Schwäbisch Hall e.V., synoptische Gegenüberstellung

Neuer Satzungsentwurf 2025	Aktuelle Satzung	Erläuterungen
(3) Passive Mitglieder können sowohl natürliche Personen als auch juristische Personen (Fördermitgliedschaft) sein. (4) Will ein Mitglied die Art der Mitgliedschaft ändern, gilt § 3 (1) in Verbindung mit § 6 (2) sowie die Beitragsordnung. (5) Der Aufnahmeantrag minderjähriger Mitglieder bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem das minderjährige Mitglied volljährig wird. (6) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf die Geschäftsstelle delegieren kann, nach freiem Ermessen. (7) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Verein. Zu diesem Zeitpunkt wird	schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Anträge für das laufende Geschäftsjahr sind bis 15. März einzureichen.	

Satzungsüberarbeitung STC Ski- und Tennisclub Schwäbisch Hall e.V., synoptische Gegenüberstellung

Neuer Satzungsentwurf 2025	Aktuelle Satzung	Erläuterungen
die Aufnahmegebühr fällig. Die Höhe des Jahresbeitrags bei unterjährigem Eintritt regelt die Beitragsordnung. (8) Personen, die sich um die Förderung des Sports, der Jugend und/oder die Belange des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Führungskreises durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.		

Satzungsüberarbeitung STC Ski- und Tennisclub Schwäbisch Hall e.V., synoptische Gegenüberstellung

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder (1) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht. (2) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Berechtigung zur Nutzung der Einrichtungen und Anlagen des Vereins regelt die Platz- und Hallenordnung. (3) Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. Das aktive Wahlrecht besteht ab dem 16. Lebensjahr, ausgenommen für die Wahl des Jugendleiters, das passive Wahlrecht ab dem 18. Lebensjahr. Die Mitgliederversammlung kann von der Regelung zum passiven	§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder (1) Das Mitglied erlangt mit Vollendung seines 16. Lebensjahres das aktive Wahl- und Stimmrecht. (2) Das passive Wahlrecht setzt das vollendete 18. Lebensjahr voraus; die Mitgliederversammlung kann hiervon mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder Ausnahmen zulassen, wenn der Wahlbewerber das 16. Lebensjahr vollendet hat. (3) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins bzw. der für das Mitglied zuständigen Abteilung teilzunehmen und die Einrichtungen des STC zu benutzen.	- Angelehnt an Mustersatzung des WLSB mit Konkretisierungen ohne substanzielle Änderungen - Verpflichtung zur Mitteilung der Änderung der persönlichen Verhältnisse neu aufgenommen (Stichwort Erreichbarkeit)
---	---	---

Satzungsüberarbeitung STC Ski- und Tennisclub Schwäbisch Hall e.V., synoptische Gegenüberstellung

Neuer Satzungsentwurf 2025	Aktuelle Satzung	Erläuterungen
Wahlrecht mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder Ausnahmen zulassen, wenn der Wahlbewerber das 16. Lebensjahr vollendet hat. (4) Für alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gelten innerhalb der Jugendorgane die Bestimmungen der Jugendordnung des STC. Sind dort keine besonderen Regelungen enthalten, so findet die Vereinssatzung Anwendung. (5) Die Mitgliederrechte können nur vom Mitglied selbst ausgeübt und daher nicht übertragen werden. (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich oder per E-Mail zu informieren. Dazu gehört insbesondere: - die Mitteilung von Anschriftenänderungen	(4) Die Mitgliederrechte können nur vom Mitglied selbst ausgeübt und daher nicht übertragen werden. (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen des STC einzuhalten und sich stets um ein geordnetes und harmonisches Vereinsleben zu bemühen. (6) Für alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gelten innerhalb der Jugendorgane die Bestimmungen der Jugendordnung des STC. Sind dort keine besonderen Regelungen enthalten, so findet die Vereinssatzung Anwendung.	

Satzungsüberarbeitung STC Ski- und Tennisclub Schwäbisch Hall e.V., synoptische Gegenüberstellung

Neuer Satzungsentwurf 2025	Aktuelle Satzung	Erläuterungen
- Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren - Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.) (7) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziffer 7 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.		

Satzungsüberarbeitung STC Ski- und Tennisclub Schwäbisch Hall e.V., synoptische Gegenüberstellung

Neuer Satzungsentwurf 2025	Aktuelle Satzung	Erläuterungen
	§ 6 Aufnahme neuer Mitglieder (1) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Über die Aufnahme beschließt der Gesamtvorstand. Die Entscheidung ist endgültig. (2) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist schriftlich mitzuteilen und bedarf keiner Begründung.	- Unter § 3, angelehnt an Mustersatzung des WLSB

Satzungsüberarbeitung STC Ski- und Tennisclub Schwäbisch Hall e.V., synoptische Gegenüberstellung

§ 5 Mitgliedsbeiträge (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Einzelheiten regelt die von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung. Mitgliederbeiträge sind: - bei der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr - ein Jahresbeitrag - Arbeitseinsatz. (2) Nicht erbrachte Arbeitseinsätze sind finanziell abzugelten. Näheres regelt die Beitragsordnung. (3) Der Verein ist bei besonderen Vorhaben mit außergewöhnlich hohen Kosten oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins zur Erhebung einmaliger Umlagen bis zum Dreifachen eines Jahresbeitrags berechtigt, sofern diese zur Finanzierung notwendig und mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken sind. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die	§ 7 Aufnahmegebühr und Beiträge (1) Von neu eintretenden Mitgliedern wird eine Aufnahmegebühr erhoben. Außerdem haben alle Mitglieder einen jährlichen Mitgliedsbeitrag und etwaige Sonderbeiträge zu entrichten. (2) Die Aufnahmegebühr wird mit Annahme des Aufnahmegesuchs, der Jahresbeitrag mit Beginn der Tennissaison und Sonderbeiträge werden zu den jeweils festgelegten Terminen zur Zahlung fällig. (3) Ehrenvorsitzende, Ehrenvorstandsmitglieder und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. (4) Die Aufnahmegebühr, sämtliche Beiträge und die Gebühren für Gastspieler werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.	- angelehnt an Mustersatzung des WLSB - Ergänzung der Arbeitseinsätze als Bestandteil des Beitragskomplexes - Konkretisierung in Beitragsordnung, die von der MV zu beschließen ist. - Ergänzung der Möglichkeit von Umlage-/Beitrags-erleichterungen
--	---	--

Satzungsüberarbeitung STC Ski- und Tennisclub Schwäbisch Hall e.V., synoptische Gegenüberstellung

Neuer Satzungsentwurf 2025	Aktuelle Satzung	Erläuterungen
Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. (4) Der Vorstand ist berechtigt, auf Antrag Beitrags- und Umlageerleichterungen zu gewähren.		

Satzungsüberarbeitung STC Ski- und Tennisclub Schwäbisch Hall e.V., synoptische Gegenüberstellung

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen. (2) Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung oder per E-Mail gegenüber dem Verein erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt oder wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Der Ausschluss wegen Zahlungsrückstand darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Der Ausschluss aus wichtigem Grund erfolgt durch Beschluss des Führungskreises in einer Führungskreissitzung, bei der	§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft (1) Die Mitgliedschaft im STC endet: a. durch Tod des Mitglieds; b. durch Austritt, der nur zum Ende eines Geschäftsjahrs durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand des STC bis 30. November erfolgen kann. Die Mitgliedsrechte erlöschen mit Ablauf des Geschäftsjahres; c. durch Ausschluss des Mitglieds aufgrund eines Beschlusses des Gesamtvorstands. Ein Mitglied kann insbesondere ausgeschlossen werden, wenn es: a. seiner Beitragspflicht gem. § 7 dieser Satzung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt,	- angelehnt an Mustersatzung des WLSB ohne substantielle Änderung - Ergänzung der Erläuterungen zum Ausschlussverfahren
--	--	--

Satzungsüberarbeitung STC Ski- und Tennisclub Schwäbisch Hall e.V., synoptische Gegenüberstellung

Neuer Satzungsentwurf 2025	Aktuelle Satzung	Erläuterungen
mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sein müssen. (4) Ausschließungsgründe sind insbesondere a. Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins. b. Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins. c. Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes. Dazu gehören u.a. auch Verfehlungen im Umgang und bei der Betreuung der minderjährigen Mitglieder des Vereins und gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde. (5) Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu	b. in grober Weise gegen die Vereinssatzung oder die gem. § 1 für den STC verbindlichen Satzungen und Ordnungen der Verbände verstößt, c. sich unehrenhaft oder vereinsschädigend verhält, wobei darunter auch eine schwere Schädigung des Ansehens des STC fällt. Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme gegenüber dem Gesamtvorstand oder einem Vorstandsmitglied zu geben. (2) Ausgeschiedene Mitglieder sind verpflichtet, die Beiträge für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten; sie haben keinerlei Anspruch an das Vereinsvermögen.	

Satzungsüberarbeitung STC Ski- und Tennisclub Schwäbisch Hall e.V., synoptische Gegenüberstellung

Neuer Satzungsentwurf 2025	Aktuelle Satzung	Erläuterungen
geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Führungskreis zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied nachweisbar bekannt zu machen. Macht das Mitglied von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch oder versäumt es die Frist, so unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.		

Satzungsüberarbeitung STC Ski- und Tennisclub Schwäbisch Hall e.V., synoptische Gegenüberstellung

Neuer Satzungsentwurf 2025	Aktuelle Satzung	Erläuterungen
§ 7 Organe des Vereins (1) Organe des Vereins sind: - die Mitgliederversammlung - der Vorstand - der Führungskreis. (2) Die Organe der Vereinsjugend sind in der Jugendordnung festgelegt.	§ 9 Organe (1) Organe des Vereins sind: - Mitgliederversammlung; - der Gesamtvorstand - der Geschäftsführende Vorstand. (2) Die Organe der Vereinsjugend sind in der Jugendordnung festgelegt. (3) Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt.	- In der Namensgebung der weiteren Organe (neben der MV) ist der Verein frei. Um der Gefahr der Verwechslung vorzubeugen, empfiehlt sich eine Bezeichnung, die nicht den Bestandteil "Vorstand" enthält. Zwar ist auch dies rechtlich zulässig, es kann aber zu Unsicherheiten darüber kommen, wer der eigentliche Vorstand i.S. des § 26 BGB ist.

Satzungsüberarbeitung STC Ski- und Tennisclub Schwäbisch Hall e.V., synoptische Gegenüberstellung

Neuer Satzungsentwurf 2025	Aktuelle Satzung	Erläuterungen
§ 8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter (1) Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter. (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.		- Neu in Anlehnung an die Mustersatzung des WLSB

Satzungsüberarbeitung STC Ski- und Tennisclub Schwäbisch Hall e.V., synoptische Gegenüberstellung

§ 9 Mitgliederversammlung (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen, was regelmäßig einmal im Jahr der Fall ist. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10 % der Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen. (2) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung, als virtuelle Versammlung mittels elektronischer Kommunikationsmittel oder in hybrider Form stattfinden. Über die Form entscheidet der Vorstand. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmenden an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl der Teilnehmenden in eine Video- und/oder Telefonkonferenz. (3) Bei hybrider oder virtueller Versammlung erfolgt die Teilnahme ausschließlich oder	§10 Ordentliche Mitgliederversammlung (1) Nach Ablauf des Geschäftsjahres wird eine ordentliche Mitgliederversammlung - in der Regel bis Ende Februar – durchgeführt. Sie ist vom Gesamtvorstand vorzubereiten und vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden, einzuberufen. Die Mitglieder sind spätestens 14 Tage vorher durch öffentliche Bekanntmachung mit Tagesordnung in einer am Sitz des STC erscheinenden Tageszeitung einzuladen. Anträge zu der aufgestellten Tagesordnung können bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands und	- Umstrukturiert und erweitert in Anlehnung an die Mustersatzung des WLSB - Insbes. auch Ergänzung zu Sitzungsformen (Online/Hybrid)
---	---	---

Satzungsüberarbeitung STC Ski- und Tennisclub Schwäbisch Hall e.V., synoptische Gegenüberstellung

Neuer Satzungsentwurf 2025	Aktuelle Satzung	Erläuterungen
ergänzend (hybrid) über ein vom Verein bestimmtes System (Audio/Video und Abstimmungstool). Zugangsdaten sind persönlich und nicht übertragbar. Regelungen zum konkreten Ablauf, zur Sicherheit und zum Umgang mit Risiken und technischen Schwierigkeiten müssen mit der Einladung mitgeteilt werden. Im Übrigen gelten § 32 BGB, insbesondere § 32 Abs. 1a BGB. Die Möglichkeit von Umlaufbeschlüssen nach § 32 Abs. 2 BGB bleibt unberührt. Diese Regelung ist auch auf andere Gremien identisch übertragbar. (4) Die Mitgliederversammlung ist vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Wochen vorher und unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu benennen sind, einzuberufen. Die gewählte Sitzungsform sowie ggf. die Zugangsdaten sind in der	durch Beschluss einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann die Tagesordnung erweitert, ergänzt oder geändert werden. (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für: - die Beratung und den Erlass von Satzungsänderungen; - die Wahl des Gesamtvorstands einschließlich des geschäftsführenden Vorstands und für die Bestätigung des Vereinsjugendleiters, der durch die Jugendvollversammlung gewählt wird; - die Wahl der Kassenprüfer - die Wahl von Ehrenvorsitzenden,	- Zuständigkeiten neu in § 10

Satzungsüberarbeitung STC Ski- und Tennisclub Schwäbisch Hall e.V., synoptische Gegenüberstellung

Neuer Satzungsentwurf 2025	Aktuelle Satzung	Erläuterungen
Einladung bekanntzugeben, die an die letzte dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse oder Postadresse des jeweiligen Mitglieds gerichtet wird. Bei einer virtuellen Mitgliederversammlung werden die Zugangsdaten spätestens 2 Stunden vor Beginn der Versammlung bekanntgegeben, hier reicht der Versand an die letzte dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse. (5) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden. (6) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung eine leitende Person mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.	Ehrenvorstandsmitgliedern und Ehrenmitgliedern; das Vorschlagsrecht zu diesen Wahlen steht ausschließlich dem Gesamtvorstand zu. Mit diesen Ehrenämtern, die auf Lebenszeit gelten, sollen besondere Verdienste, die sich diese Mitglieder um den Verein erworben haben, anerkannt werden; e. die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages mit Festlegung der Aufnahmegebühren, Beiträge und Gebühren für Gastspieler gem. § 7 der Satzung; f. Die Entgegennahme des Geschäftsberichts des Gesamtvorstands, der von dem 1. Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern des	

Satzungsüberarbeitung STC Ski- und Tennisclub Schwäbisch Hall e.V., synoptische Gegenüberstellung

Neuer Satzungsentwurf 2025	Aktuelle Satzung	Erläuterungen
(7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. (8) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichtes bzw. Finanzamtes notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt, in einer eigens dafür einzuberufenden Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung ins Vereinsregister erfolgen kann. In der auf den Beschluss folgenden	Gesamtvorstands vorgetragen wird; g. die Entgegennahme des Kassenprüferberichtes mit Entlastung des Vorstandes für Finanzen. h. die Entlastung des Gesamtvorstands einschließlich des geschäftsführenden Vorstands, jedoch nicht des Vereinsjugendleiters, der durch die Jugendvollversammlung entlastet wird; i. wichtige Angelegenheiten des Vereins, die der Geschäftsführende Vorstand oder Gesamtvorstand zur Entscheidung vorlegt.	- Bisher heißt es: ...“wenn mindestens 20 stimmberechtigte Mitglieder einschließlich eines Vorsitzenden anwesend sind“. Die neue Regelung entspricht der Verbandsempfehlung und ermöglicht mehr Flexibilität - Satz 2 Absatz (7) (Beschlussfassung durch einfache Stimmenmehrheit...) trägt der Entscheidung des Bundesgerichtshofs Rechnung, nach welcher gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, die nicht ungültig oder Stimmenthaltungen sind, erreicht hat. Stimmenthaltungen sind

Satzungsüberarbeitung STC Ski- und Tennisclub Schwäbisch Hall e.V., synoptische Gegenüberstellung

Neuer Satzungsentwurf 2025	Aktuelle Satzung	Erläuterungen
Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen. (9) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. (10) Abgestimmt und gewählt wird grundsätzlich offen durch Handzeichen. Geheime Abstimmung/Wahl muss erfolgen, wenn es die Versammlungsleitung anordnet oder 10 % der anwesenden Stimmberechtigten, mindestens aber 3 Personen, dies beantragen. Die Wahl mehrerer Personen in einem Wahlgang ist zulässig, wenn niemand widerspricht. (11) Bei Beschlüssen über Sachanträge gilt der Antrag als abgelehnt, wenn Stimmengleichheit besteht. Personenwahlen erfolgen mit relativer Mehrheit. Erreichen mehrere Kandidaten die gleiche höchste Stimmenzahl, findet zwischen diesen eine Stichwahl statt. Besteht weiterhin Gleichheit, wird eine zweite Stichwahl durchgeführt. Bleibt auch diese ohne		daher für das Wahlergebnis ohne Bedeutung. - Früher war umstritten, ob auch Mitglieder als „erschieden“ anzusehen sind, die sich der Stimme enthalten. Der Bundesgerichtshof hat aber geklärt, dass die $\frac{3}{4}$ Mehrheit nur anhand der abgegebenen gültigen Ja- und Nein-Stimmen zu errechnen ist. - Um Zweifel zu vermeiden, ist eine Aussage zur Stimmengleichheit und Enthaltung zweckmäßig. Ungültige Stimmen werden nicht gezählt, weil daraus keine Erklärung des Abstimmungswillens entnommen werden kann.

Satzungsüberarbeitung STC Ski- und Tennisclub Schwäbisch Hall e.V., synoptische Gegenüberstellung

Neuer Satzungsentwurf 2025	Aktuelle Satzung	Erläuterungen
Entscheidung, entscheidet das Los. Bei Wahlen mehrerer Personen sind die Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen gewählt. Bei Stimmengleichheit um den letzten zu besetzenden Platz gelten die Sätze 3 bis 5 entsprechend. (12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird vom Protokollführer eine Niederschrift erstellt, die vom Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterschreiben ist. (13) Die Mitgliederversammlung kann auch im Rahmen einer schriftlichen Abstimmung Beschlüsse fassen, wenn alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden. Hierfür teilt der Vorstand die entsprechende Beschlussvorlage jedem Mitglied in Textform an die letzte vom Mitglied bekannt gegebenen E-Mail-Adresse, bei Nicht-Vorliegen an die letzte bekannte Postadresse mit. Zusammen mit dieser Mitteilung bestimmt der Vorstand die Frist, innerhalb		

Satzungsüberarbeitung STC Ski- und Tennisclub Schwäbisch Hall e.V., synoptische Gegenüberstellung

Neuer Satzungsentwurf 2025	Aktuelle Satzung	Erläuterungen
welcher die Stimmabgabe möglich ist und in welcher Form dies zu erfolgen hat. Die Frist beträgt drei Wochen nach Zugang der Beschlussvorlage. Diese gilt als zugegangen, wenn sie an die E-Mail-Adresse oder im Falle fehlender E-Mailadresse an die Postanschrift des Mitglieds gesendet ist, die das Mitglied zuletzt mitgeteilt hat. Der Beschluss ist mit der Mehrheit der frist- und formgerecht abgegebenen Stimmen (es gilt das Datum des Poststempels) gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen, Zweckänderungen oder der Auflösung des Vereins gelten die in der Satzung bestimmten Mehrheiten. Das Abstimmungsergebnis wird den Mitgliedern binnen einem Monat postalisch oder per E-Mail mitgeteilt.		

Satzungsüberarbeitung STC Ski- und Tennisclub Schwäbisch Hall e.V., synoptische Gegenüberstellung

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben: a. Entgegennahme der Jahresberichte des Führungskreises b. Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer c. Entlastung des Vorstands d. Wahl des Vorstands und der Ressortleiter e. Wahl der Kassenprüfer f. Festsetzung der Beiträge und Aufnahmegebühren gemäß § 5 der Vereinssatzung g. Verabschiedung der Ordnungen des Vereins gem. § 14 (1) h. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge i. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.		- Bisher in § 10 (2) geregelt, <i>keine inhaltliche Veränderung</i> - Anpassung an Mustersatzung des WLSB
---	--	--

Satzungsüberarbeitung STC Ski- und Tennisclub Schwäbisch Hall e.V., synoptische Gegenüberstellung

Neuer Satzungsentwurf 2025	Aktuelle Satzung	Erläuterungen
j. Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen k. wichtige Angelegenheiten des Vereins, die der Vorstand oder der Führungskreis zur Entscheidung vorlegt.		

Satzungsüberarbeitung STC Ski- und Tennisclub Schwäbisch Hall e.V., synoptische Gegenüberstellung

	§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung (1) Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Gesamtvorstand vorbereitet und vom 1.Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden, einberufen. Sie muss stattfinden, wenn mindestens die Hälfte der bestellten Gesamtvorstandsmitglieder die Sitzung für erforderlich hält oder die außerordentliche Mitgliederversammlung von mindestens einem Zehntel sämtlicher stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich gefordert wird. (2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat dieselben Zuständigkeiten wie die ordentliche Mitgliederversammlung und beschließt außerdem über die	- Neu in § 9 (1)
--	--	-------------------------

Satzungsüberarbeitung STC Ski- und Tennisclub Schwäbisch Hall e.V., synoptische Gegenüberstellung

Neuer Satzungsentwurf 2025	Aktuelle Satzung	Erläuterungen
	Auflösung des Vereins. § 10 gilt entsprechend.	

Satzungsüberarbeitung STC Ski- und Tennisclub Schwäbisch Hall e.V., synoptische Gegenüberstellung

	§ 12 Geschäftsgang der Mitgliederversammlung (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 stimmberechtigte Mitglieder einschließlich eines Vorsitzenden anwesend sind. (2) In allen Mitgliederversammlungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden nicht bewertet. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. (3) Abgestimmt und gewählt wird grundsätzlich offen durch Handzeichen. Die Abstimmung oder Wahl muss durch Stimmzettel erfolgen, sobald der offenen Abstimmung von drei Mitgliedern widersprochen wird. Die Wahl mehrerer Personen in einem Wahlgang ist zulässig, wenn niemand widerspricht. Erhält unter mehr als zwei Kandidaten	- Analog Mustersatzung in § 9 geregelt
--	--	---

Satzungsüberarbeitung STC Ski- und Tennisclub Schwäbisch Hall e.V., synoptische Gegenüberstellung

Neuer Satzungsentwurf 2025	Aktuelle Satzung	Erläuterungen
	keiner die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit erfolgt ein weiterer Wahlgang und bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los. (4) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen dürfen nur beschlossen werden, wenn sie unter Angabe der betroffenen Paragraphen in der Tagesordnung angekündigt waren. (5) Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, die auch schriftlich erteilt werden kann. (6) Diese Regelungen gelten für alle Mitgliederversammlungen gem. § 10 und 11 dieser Satzung.	

Satzungsüberarbeitung STC Ski- und Tennisclub Schwäbisch Hall e.V., synoptische Gegenüberstellung

§ 11 Vorstand (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus drei Personen: - Der erste Vorsitzende - der stellvertretende Vorsitzende - der Vorstand Finanzen. (2) Diese Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Näheres regelt die Finanzordnung. (3) Rechtsverbindliche Erklärungen des Vereins – einschließlich solcher, die ein Dauerschuldverhältnis begründen oder zu laufenden Leistungen verpflichten – werden durch den Vorstand abgegeben. Der Vorstand kann schriftliche Vollmacht zur Abgabe bestimmter oder bestimmbarer Erklärungen erteilen; ein Anspruch auf Bevollmächtigung besteht nicht. (4) Der Vorstand gem. § 26 BGB kann bei Bedarf, aufgabenbezogen oder für einzelne Projekte, besondere Vertreter nach § 30 BGB bestellen, die nicht ins Vereinsregister eingetragen werden.	§ 15 Geschäftsführender Vorstand (1) Gesetzliche Vertreter des Vereins i.S. des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 3. Vorsitzende und der Vorstand für Finanzen. Diese Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Sie können im Einzelfall auch andere Mitglieder des Gesamtvorstands mit ihrer Vertretung beauftragen; dies gilt bei Verhinderung auch für die Leitung der Mitgliederversammlung und der Sitzung des Gesamtvorstands. (2) Der Geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein nach außen und führt die laufenden Geschäfte. Er ist intern an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstands gebunden.	- Es wird vorgeschlagen, die Abgrenzung von Gesamtvorstand und Geschäftsführendem Vorstand klarer zu definieren und dazu auch begriffliche Klarheit zu schaffen. Entsprechend regelt § 11 lediglich den Vorstand (ehem. GF Vorstand) - Zwingend ist, dass der Verein einen Vorstand nach § 26 BGB hat, also mindestens eine geschäftsfähige natürliche Person, die ihn rechtlich vertreten kann. Alles Weitere (Zahl der Mitglieder, Ämteraufteilung, Vertretungsregelung) liegt in der Gestaltungsfreiheit der Satzung. - Der Verein kann frei darüber entscheiden, ob der
--	---	---

Satzungsüberarbeitung STC Ski- und Tennisclub Schwäbisch Hall e.V., synoptische Gegenüberstellung

Neuer Satzungsentwurf 2025	Aktuelle Satzung	Erläuterungen
(5) Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Die Vorstände treffen ihre Entscheidungen jeweils selbständig. Ausgenommen sind wichtige Rechtshandlungen, die eine erhebliche Belastung des Vereins mit sich bringen. In diesen Fällen ist der Führungskreis maßgebend. (6) Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben: a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung b. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Führungskreises c. Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts		Vorstand aus einer oder mehreren Personen bestehen soll. - Absatz (3) regelt die Handlungsfähigkeit der übrigen Mitglieder des Führungskreises (Ressortleiter) im Außenverhältnis

Satzungsüberarbeitung STC Ski- und Tennisclub Schwäbisch Hall e.V., synoptische Gegenüberstellung

Neuer Satzungsentwurf 2025	Aktuelle Satzung	Erläuterungen
d. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern. (7) Zur Erledigung der Geschäftsführung und zur Führung einer Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. (8) Das Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Es bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers oder bis zu dessen Abberufung im Amt. Wiederwahl ist zulässig. (9) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der restliche Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch ein Ersatzmitglied aus dem Führungskreis berufen. (10) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der erste Vorsitzende, bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, lädt mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen		- Streichung der bisherigen zeitversetzten Wahlen. Alle VS- und FK-Mitglieder haben die gleichen Amtszeiten. - Restliche Regelungen konkretisieren Formalien

Satzungsüberarbeitung STC Ski- und Tennisclub Schwäbisch Hall e.V., synoptische Gegenüberstellung

Neuer Satzungsentwurf 2025	Aktuelle Satzung	Erläuterungen
ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der erste Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. (11) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. (12) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren oder per E-Mail beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.		

Satzungsüberarbeitung STC Ski- und Tennisclub Schwäbisch Hall e.V., synoptische Gegenüberstellung

§ 12 Führungskreis (1) Der Führungskreis des Vereins besteht aus - dem Vorstand - mindestens 3, höchstens 9 von der Mitgliederversammlung zu wählenden Ressortleitern, darunter die für die Ressorts - Sport - Jugendsport - Breitensport - Veranstaltungskoordination - Kommunikation - Technik - weitere - dem Jugendvertreter, sofern vorhanden. (2) Der Führungskreis kann auf Vorschlag der Ressortleiter je einen Stellvertreter ernennen, die die jeweiligen Ressortverantwortlichen unterstützen und	§ 13 Gesamtvorstand (1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem: 1. Vorsitzenden * 2. Vorsitzenden 3. Vorsitzenden * - Vorstand für Finanzen als geschäftsführendem Vorstand und aus folgenden Mitgliedern: - Vorstandsmitglied für Öffentlichkeitsarbeit und Schriftführer * - Vorstandsmitglied für Clubveranstaltungen und Breitensport - Technischer Leiter * 1. Sportwart Tennis * 2. Sportwart Tennis 1. Jugendsportwart Tennis	- Der neue Führungskreis entspricht im Wesentlichen dem „alten“ Gesamtvorstand. - Es wird vorgeschlagen, die Anzahl der satzungsmäßig zwingend zu wählenden FK-Mitglieder zu reduzieren. Das widerspricht nicht der Option, auch einen 2. Sport- oder Jugendwart zu wählen. - Gleichzeitig können Beisitzer („weitere“) gewählt werden, die neue oder auch Projektthemen abdecken. - Stellvertreterregelung ermöglicht Entlastung und Einbindung interessierter Mitglieder ohne Interesse an Gremienarbeit
---	--	---

Satzungsüberarbeitung STC Ski- und Tennisclub Schwäbisch Hall e.V., synoptische Gegenüberstellung

Neuer Satzungsentwurf 2025	Aktuelle Satzung	Erläuterungen
im Verhinderungsfall an den Sitzungen des Führungskreises teilnehmen. Diese Stellvertreter haben Beratungs-, aber kein Stimmrecht im Führungskreis. (3) Die Mitglieder des Führungskreises wirken an der Vereinsleitung mit; eine Außenvertretungsmacht steht ihnen nur zu, wenn sie als besondere Vertreter bestellt oder durch Vollmacht ermächtigt wurden. (4) Der Führungskreis (der Vorstand ausgenommen) hat die Aufgabe, den Vorstand zu kontrollieren und ihn in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Bei bedeutenden Veränderungen, Maßnahmen oder Entscheidungen von hoher Relevanz muss der Führungskreis in die Entscheidungen des Vorstandes eingebunden werden. (5) Näheres zur Aufgabenverteilung, zu Zustimmungsvorbehalten, Schwellenwerten, Unterschriftenregelungen (z. B. Vier-Augen-Prinzip) und zum Zusammenwirken von Vorstand, Ressortleitern und Führungskreis regeln eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung sowie eine Finanzordnung.	g. 2. Jugendsportwart Tennis * h. Sportwart Ski (2) Der Gesamtvorstand trägt die Verwaltung des Vereins; er erlässt Beschlüsse in grundsätzlichen Angelegenheiten, insbesondere der Verwaltung und der sportlichen und gesellschaftlichen Aktivitäten des Vereins, soweit dies nicht in der Mitgliederversammlung geschieht, an deren Beschlüsse der Gesamtvorstand gebunden ist. Der Gesamtvorstand entscheidet auch über sonstige Angelegenheiten, die ihm vom geschäftsführenden Vorstand vorgelegt werden. (3) Der Gesamtvorstand kann in einer Geschäftsordnung die Aufgabengebiete seiner einzelnen Mitglieder regeln. (4) Für besondere Aufgaben kann der Gesamtvorstand zu seiner Unterstützung beratende oder beschließende Ausschüsse bilden. Er kann auch einzelne Aufgaben	- Gesamte Regelung im Übrigen gem. WLSB-Mustersatzung

Satzungsüberarbeitung STC Ski- und Tennisclub Schwäbisch Hall e.V., synoptische Gegenüberstellung

Neuer Satzungsentwurf 2025	Aktuelle Satzung	Erläuterungen
(6) Die Ressortleiter werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie müssen Mitglieder des STC sein. Die Wiederwahl ist zulässig. (7) Scheidet ein Ressortleiter vorzeitig aus, so kann der Führungskreis für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds kommissarisch ein Ersatzmitglied berufen, das Vereinsmitglied sein muss. Das Ersatzmitglied ist stimmberechtigt. (8) Der Führungskreis fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Führungkreissitzungen. Der erste Vorsitzende, bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende des Vereins lädt zur Führungkreissitzung schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens einer Woche ein. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Führungskreis muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Führungskreises die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Führungkreismitglieder, die die Einberufung des Gremiums von der	auf andere Personen zur selbständigen Erledigung übertragen. (5) Die Mitglieder des Gesamtvorstands haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungsausschüsse und sonstiger Ausschüsse beratend teilzunehmen. (6) Langjährige Vorsitzende und Mitglieder des Gesamtvorstands können auf Vorschlag des Gesamtvorstands von der ordentlichen Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden bzw. Ehrenvorstandsmitgliedern auf Lebenszeit mit Stimmberechtigung im Gesamtvorstand gewählt werden. (7) Der Gesamtvorstand ist zuständig für die Genehmigung bzw. Änderung der Jugendordnung.	

Satzungsüberarbeitung STC Ski- und Tennisclub Schwäbisch Hall e.V., synoptische Gegenüberstellung

Neuer Satzungsentwurf 2025	Aktuelle Satzung	Erläuterungen
Vorstandschafft verlangt haben, berechtigt, den Führungskreis selbst einzuberufen. (9) Die Führungskreissitzungen werden vom ersten Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung die Leitung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. (10) Der Führungskreis fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. (11) Von den Sitzungen des Führungskreises wird eine Niederschrift erstellt.		
	§ 14 Wahl des Gesamtvorstands (1) Die Mitglieder des Gesamtvorstands werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die in § 13 besonders gekennzeichneten Vorstandsmitglieder werden in	- In § 12 geregelt - Harmonisierung der bisher zeitversetzten Amtsperioden

Satzungsüberarbeitung STC Ski- und Tennisclub Schwäbisch Hall e.V., synoptische Gegenüberstellung

Neuer Satzungsentwurf 2025	Aktuelle Satzung	Erläuterungen
	Jahren mit ungerader Endziffer, die anderen in Jahren mit gerader Endziffer gewählt. Sie müssen Mitglieder des STC sein. Ihre Amtszeit läuft bis zur Neuwahl in der ordentlichen Mitgliederversammlung im übernächsten Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig. (2) Scheidet ein Gesamtvorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so kann der Gesamtvorstand bis zur Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied ernennen, das auch auf 1 Jahr bis zum Ende seiner Regellaufzeit wählbar ist.	

Satzungsüberarbeitung STC Ski- und Tennisclub Schwäbisch Hall e.V., synoptische Gegenüberstellung

	§ 17 Abteilungen (1) Der im Verein betriebene Sport wird in der Ski-Abteilung und der Tennis-Abteilung abgewickelt. Im Bedarfsfall können durch Beschluss des Gesamtvorstands weitere Abteilungen gebildet werden. (2) Jede Abteilung wird durch den 1. Sportwart und 1. Jugendsportwart sowie den 2. Sportwart und 2. Jugendsportwart als seine Stellvertreter geleitet. Sie bilden zusammen mit weiteren Mitarbeitern den Abteilungsausschuss. Der Ausschuss hat ungeachtet der Gesamtzuständigkeit des geschäftsführenden und des Gesamtvorstands, für den Aufbau und die geordnete Abwicklung des Sportbetriebs zu sorgen. (3) Die weiteren Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung auf zwei Jahre gewählt und vom Gesamtvorstand bestätigt. Sie üben ihre Tätigkeit bis zur	- Da es keine Abteilungen mehr gibt und auch nicht erkennbar ist, dass dafür ein Bedarf aufkommen könnte, wurde der gesamte Teil ersatzlos gestrichen. Neue Sparten (etwa Paddel) können als Ressorts geführt werden.
--	--	--

Satzungsüberarbeitung STC Ski- und Tennisclub Schwäbisch Hall e.V., synoptische Gegenüberstellung

Neuer Satzungsentwurf 2025	Aktuelle Satzung	Erläuterungen
	turnusmäßigen Neuwahl aus. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und hat ihnen Berichte zu erstatten. Der Geschäftsführende Vorstand ist grundsätzlich von Sitzungen der Abteilungsausschüsse zu benachrichtigen. (4) Der Gesamtvorstand kann in einer Geschäftsordnung den Geschäftsgang der Abteilungen regeln, wie z.B. die Zuständigkeiten der Abteilungsleitung bzw. des Abteilungsausschusses, der unter Vorsitz des Abteilungsleiters oder seines Stellvertreters tagt. Für Sitzungen des Abteilungsausschusses gilt § 16 entsprechend. (5) Bei einer besonderen Kassenprüfung ist der Abteilungskassier dem Vorstand für Finanzen gegenüber verantwortlich.	

Satzungsüberarbeitung STC Ski- und Tennisclub Schwäbisch Hall e.V., synoptische Gegenüberstellung

Neuer Satzungsentwurf 2025	Aktuelle Satzung	Erläuterungen
§ 13 Kassenprüfer (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht der Vorstandschaft angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. (2) Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen. (3) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer sofort dem Vorstand berichten. (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kassenprüfers kann der Führungskreis bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzkassenprüfer kommissarisch berufen.	§ 18 Kassenprüfer Die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des STC jährlich zu prüfen und dem Gesamtvorstand sowie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so wird vom geschäftsführenden Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger bestellt.	- Anpassung gem. WLSB-Mustersatzung

Satzungsüberarbeitung STC Ski- und Tennisclub Schwäbisch Hall e.V., synoptische Gegenüberstellung

Neuer Satzungsentwurf 2025	Aktuelle Satzung	Erläuterungen
§ 14 Strafbestimmungen Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen der Ordnungsgewalt des Vereins. Die Vorstandschaft kann gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Organe verstoßen oder das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereines schädigen, folgende Maßnahmen verhängen: - Verweis - Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereines sowie der Gremienarbeit - Ausschluss gem. § 6 Ziffer 4 der Satzung.		- Neu gem. Mustersatzung - Um Störungen im Vereinsleben zu vermeiden oder zumindest sanktionieren zu können, sollte sich der Verein eine Strafgewalt geben. Alle Sanktionen mit Strafcharakter haben gemeinsam, dass sie eine satzungsmäßige Grundlage haben müssen. - Das Gesetz schreibt nicht vor, dass die Vereinssatzung eine Regelung enthalten muss, ob und unter welcher Voraussetzung ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden kann. Zur Erhaltung des Vereinsfriedens ist eine solche Bestimmung aber zu empfehlen.

Satzungsüberarbeitung STC Ski- und Tennisclub Schwäbisch Hall e.V., synoptische Gegenüberstellung

Neuer Satzungsentwurf 2025	Aktuelle Satzung	Erläuterungen
	§ 15 a Ersatz der Aufwendungen Jedes Vorstands- oder Ausschussmitglied hat einen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen, die ihm durch seine Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Mehraufwendungen für Verpflegung, Porto, Telefon. Der Anspruch kann nur innerhalb der Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Soweit steuerliche Pausch- oder Höchstbeträge bestehen, ist der Ersatz auf die Höhe dieser Beträge begrenzt. Vom Vorstand können Pauschalen festgelegt werden.	- Neu geregelt in § 2 (6)
	§ 16 Sitzungen des Gesamtvorstands (1) Sitzungen des Gesamtvorstands werden vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle vom 2. Vorsitzenden, einberufen, sofern die Geschäftsführung dies erfordert oder aber, wenn mindestens zwei	- Neu geregelt in § 12 (8) ff.

Satzungsüberarbeitung STC Ski- und Tennisclub Schwäbisch Hall e.V., synoptische Gegenüberstellung

Neuer Satzungsentwurf 2025	Aktuelle Satzung	Erläuterungen
	Gesamtvorstandsmitglieder es beantragen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich eines Vorsitzenden anwesend ist. (2) Die Beschlüsse des Gesamtvorstands werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der offen abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht bewertet. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. (3) Beschlüsse außerhalb einer Sitzung sind zulässig; der Beschluss kommt zustande, wenn die Mehrheit der Gesamtvorstandsmitglieder mitwirkt, wobei allen Vorstandsmitgliedern Gelegenheit zur Stimmabgabe gegeben werden muss. (4) Der Gesamtvorstand kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben und dabei u.a. auch regeln,	

Satzungsüberarbeitung STC Ski- und Tennisclub Schwäbisch Hall e.V., synoptische Gegenüberstellung

Neuer Satzungsentwurf 2025	Aktuelle Satzung	Erläuterungen
	wie der Gesamtvorstand einberufen wird.	

Satzungsüberarbeitung STC Ski- und Tennisclub Schwäbisch Hall e.V., synoptische Gegenüberstellung

Neuer Satzungsentwurf 2025	Aktuelle Satzung	Erläuterungen
	§ 19 Niederschriften Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Gesamtvorstands, der Abteilungsausschüsse sowie sonstiger Ausschüsse ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten oder gemäß der Satzung bestellten Schriftführer zu unterzeichnen ist.	- Geregelt in den Vorschriften zum jew. Gremium

Satzungsüberarbeitung STC Ski- und Tennisclub Schwäbisch Hall e.V., synoptische Gegenüberstellung

Neuer Satzungsentwurf 2025	Aktuelle Satzung	Erläuterungen
§ 15 Datenschutz (1) Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vom Verein genutzten Mitgliederverwaltungssystem gespeichert, genutzt und verarbeitet. (2) Der Vorstand erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. (3) Um die Aktualität der gemäß Nr. 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Mitglieder verpflichtet, Veränderungen umgehend dem Verein mitzuteilen.		- Neu gem. WLSB-Mustersatzung entsprechend den heute geltenden Vorschriften, insbes. DSGVO

Satzungsüberarbeitung STC Ski- und Tennisclub Schwäbisch Hall e.V., synoptische Gegenüberstellung

§ 16 Auflösung des Vereins (1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Statt in einer Mitgliederversammlung kann ein gültiger Auflösungsbeschluss im Umlaufverfahren durch schriftliche Zustimmung aller Vereinsmitglieder gefasst werden. (2) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. (3) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.	§ 20 Auflösung des STC (1) Die Auflösung des STC kann nur durch eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder einschließlich eines Vorsitzenden. Wird diese Zahl nicht erreicht, so kann eine zweite Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim mit „ja“ oder „nein“ erfolgen. (3) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.	- Anpassung gem. WLSB-Mustersatzung ohne substanzielle Änderungen
--	---	--

Satzungsüberarbeitung STC Ski- und Tennisclub Schwäbisch Hall e.V., synoptische Gegenüberstellung

Neuer Satzungsentwurf 2025	Aktuelle Satzung	Erläuterungen
(4) Bei Auflösung (oder Aufhebung) der Körperschaft fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Schwäbisch Hall, die es ausschließlich zur Förderung des Sports in Schwäbisch Hall, insbesondere für die Jugendförderung, zu verwenden hat. (5) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vereinsvermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.	Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist auf die Stadt Schwäbisch Hall zu übertragen und ausschließlich zur Förderung des Sports in Schwäbisch Hall, insbesondere für die Jugendförderung, zu verwenden. Dies gilt auch, wenn die Rechtsfähigkeit entzogen oder der Verein aufgrund des Vereinsrechts aufgelöst wird.	
§ 19 Inkrafttreten Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 27.11.2025 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.	§ 21 Inkrafttreten Diese Satzung gilt ab 13.03.2015. Die bisherige Satzung tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.	

Satzungsüberarbeitung STC Ski- und Tennisclub Schwäbisch Hall e.V., synoptische Gegenüberstellung

Diese Satzung regelt die rechtlichen, organisatorischen und inhaltlichen Grundlagen des STC Schwäbisch Hall e.V. Sie wurde auf Grundlage der Empfehlungen des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) überarbeitet und ersetzt die bisherige Satzung.

Schwäbisch Hall, den 27.11.2025

1. Vorsitzender des Vereins